

## Auszug aus der Niederschrift

---

### **Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung vom 25.02.2021**

#### **5.3 Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet „Rohrmannsche Koppel“, Aufstellungs-, Abwägungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Herr Maronde stellt die Beschlussvorlage vor. Es werden Baumpflanzungen vorgenommen und eine Grünfläche angelegt. Durch den Bebauungsplan wird der Parkraum geordneter und effizienter gestaltet.

Herr Dr. Börgel fragt, ob für das Dach des Versorgungsgebäudes Dachbegrünung und eine Solaranlage vorgesehen sind. Zudem erkundigt er sich danach, wie die Tatsache, dass der Parkplatz Warnemünde Strand Mitte (Jugendherberge) als Ausweichparkplatz dient, in das Konzept eines autofreien Warnemündes passt. Herr Maronde antwortet dieser Parkplatz ebenso am Ortsrand gelegen ist und dass von dort ausgehend Verknüpfungsstellen ins Zentrum geschaffen werden. Frau Obst fügt hinzu, dass das Dach des Gebäudes mit einer Solaranlage ausgestattet sowie ein Grünstreifen entlang des Straßenkörpers angelegt wird. Die Entscheidung bezüglich eines Gründaches steht noch aus.

Herr Hannemann erkundigt sich wie die Erreichbarkeit des Kleinen Sommerweges gewährleistet wird. Herr Maronde antwortet, dass dafür ein Wegerecht festgesetzt wird.

#### **Beschluss:**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Für das Areal der unbefestigten Stellplatzfläche im Stadtteil Diedrichshagen, die Flurstücke 6/19 ; 6/20 ; 6/9 (teilweise) und 15/1 (teilweise) Flur 3, Gemarkung Diedrichshagen umfassend und folgendermaßen begrenzt:

im Norden: durch Waldflächen und die Wochenendhaussiedlungen „Habichtshöhe“ und „Am Kleinen Sommerweg“,  
im Osten: durch die Kleingartenanlage „Am Waldessaum II“ und die Stellplatzanlage „Habichtshöhe“,  
im Süden: durch Ackerfläche südlich der Doberaner Landstraße (Landesstraße 12),  
im Westen: durch Grünflächen

soll entsprechend der Abgrenzung des Geltungsbereiches (ANLAGE 1) und gemäß § 2 (1) BauGB der Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet „Rohrmannsche Koppel“ aufgestellt werden.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

3. Die Anregungen, Hinweise und Bedenken der Öffentlichkeit sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 01.SO.195 für das Sondergebiet Rohrmannsche Koppel hat die Bürgerschaft mit dem im Abwägungsvorschlag (ANLAGE 2) dargestellten Ergebnis geprüft.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.SO.195 Sondergebiet „Rohrmannsche Koppel“ (ANLAGE 3) sowie dessen Begründung mit Umweltbericht (ANLAGE 4) werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB bestimmt.
5. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan und dessen Begründung mit Umweltbericht sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet „Rohrmannsche Koppel“ berührt werden kann, sind gemäß § 4 (2) BauGB die Stellungnahmen zum Entwurf einschließlich dessen Begründung mit Umweltbericht einzuholen. Sie sind von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.
7. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erfolgt erst nach Abschluss der zurzeit in Abstimmung befindlichen Städtebaulichen Verträge gemäß § 11 Bau GB.

**Abstimmung:**

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

**Abstimmungsergebnis:**

Angenommen	x
Abgelehnt	